

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg

Die Ethikkommission gibt sich auf Grundlage von § 5 Absatz 7 der Ethiksatzung mit Beschluss vom 26. März 2026 die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Antragstellung

Das Antragsformular ist über die Webseite der Ethikkommission zugänglich und muss jedem Antrag ausgefüllt und mit den geforderten Anhängen beigelegt werden.

§ 2 Antragsprüfung

(1) Die Ethikkommission prüft neben den in § 4 Absatz 3 der Satzung des Zentralen Ethikausschusses und der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg genannten Vorgaben insbesondere, ob die Anträge an die Kommission die notwendigen und vollständigen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. Ziel des Vorhabens,
2. die Art und voraussichtliche Anzahl der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer sowie Kriterien für deren Auswahl,
3. Belastungen und Risiken für alle an der Forschung beteiligten Personen einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
4. Regelungen zur Aufklärung der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer über die Forschung, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären,
5. Regelungen zur Einwilligung der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter in die Teilnahme an der Untersuchung,
6. Möglichkeiten der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, auch bei Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit, zum Beispiel Kindern oder Geschäftsunfähigen im Allgemeinen und
7. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Ethikkommission kann die Antragstellerin oder den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder schriftliche Begründungen verlangen.

(3) Von der Begutachtung ausgeschlossen sind Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsprojekt mitwirken, in sonstiger Art und Weise nach § 81 LVwG befangen sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit nach Maßgabe von § 81a LVwG besteht.

(4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 3 Geschäftsgang

(1) Die Ethikkommission unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über den Zeitpunkt des Eingangs. Die Bearbeitungsdauer für einen Antrag auf ein Ethikvotum soll in der Regel eine Frist von vier Wochen nicht überschreiten. Anträge auf ein Ethikvotum werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission geprüft. Beschlüsse der Ethikkommission können im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Positive Voten gehen in Schriftform an die Antragstellerin oder den Antragsteller und werden mit den eingereichten Unterlagen vom Sekretariat der Kommission auf dem Laufwerk der EUF archiviert. Unberührt von einem positiven Votum bleibt die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler verantwortlich für das Forschungsprojekt und seine Durchführung.

(3) Ist die Ausstellung eines positiven Votums nicht möglich werden die Antragsstellerin oder der Antragsteller über die Gründe und Möglichkeiten zur Überarbeitung und erneuten Einreichung eines Antrags informiert.

(4) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die oder der Vorsitzende beruft unter Nennung von Ort und Zeit die Ethikkommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder der Ethikkommission als Protokollanten bestimmen. Zudem können Gäste zu einzelnen Sitzungen geladen werden. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse ihrer Sitzungen werden durch die Mitglieder der Ethikkommission oder durch Unterstützung des Sekretariats protokolliert.

§ 4 Vertraulichkeit der Begutachtung

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

(2) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Schriftwechsel zum Antrag und sonstige Unterlagen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz archiviert. Die Unterlagen werden für eine Dauer von zehn Jahren archiviert, sofern nicht fach- oder fallspezifisch andere Regelungen erforderlich sind.